

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/142-Pr.2/89

Wien, 20. Juli 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3805/AB
1989-07-21
zu 3845/J

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Friedrich Probst und Genossen vom 31. Mai 1989, Nr. 3845/J, betreffend steuerliche Benachteiligungen für Handelsvertreter, beehre ich mich folgendes mitzu-teilen:

Zu 1.:

Die Vorsteuerabzugsfähigkeit von betrieblichen Personenkraftwagen ist innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (EG) nicht einheitlich geregelt. So sieht etwa die italienische Mehrwertsteuer eine Beschränkung des Vorsteuerabzuges für Personenkraftwagen und Treibstoffe vor. Nach französischem Mehrwertsteuerrecht ist der Vorsteuerabzug für Personenbeförderungsmittel ausgeschlossen bzw. der Vorsteuerabzug für bestimmte Mineralölprodukte eingeschränkt.

Der von der EG-Kommission im Jänner 1983 vorgelegte Vorschlag einer 12. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer innerhalb der EG sieht für eine Reihe betrieblich veranlaßter Aufwendungen den Ausschluß vom Vorsteuerabzug vor, so u.a. für die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Personenkraftwagen. Auch im Vorschlag einer 13. Richtlinie zur Umsatzsteuer, die sich mit dem besonderen Vorsteuer-Erstattungsverfahren für ausländische Unternehmer befaßt, hat die EG-Kommission den Ausschluß des Vorsteuerabzuges für bestimmte Ausgaben, so auch für die Anschaffungs-, Herstellungs- und Unterhaltungskosten von Personenkraftwagen vorgesehen.

Sollte Österreich der EG beitreten, wäre daher eine Änderung der Regelung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. c Umsatzsteuergesetz 1972 nicht erforderlich.

Zu 2.:

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, den Steuersatz von 32 % für Personenkraftwagen abzuschaffen. Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt dem Gesetzgeber bei der Frage der Zulässigkeit der Besteuerung von bestimmten Gegenständen mit einem erhöhten Steuersatz ein rechtspolitischer Gestaltungsfreiraum zu. Durch die besondere steuerliche Belastung der Anschaffung und des Betriebes von Personenkraftwagen werden die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums nicht verletzt.

Auch im Falle eines Beitritts Österreichs zur EG bestünde keine unmittelbare Notwendigkeit, den erhöhten Steuersatz für Personenkraftwagen zu beseitigen. Nach der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuer können bestimmte Lieferungen und Dienstleistungen erhöhten oder ermäßigten Steuersätzen unterworfen werden. Selbst für EG-Mitgliedsstaaten ist somit die Normierung eines erhöhten Umsatzsteuersatzes möglich. Erhöhte Steuersätze für Personenkraftwagen sind derzeit u.a. in Belgien (25 %), Frankreich (28 %) oder Italien, bei einem Hubraum von über 2.000 ccm (38 %), vorgesehen.

Zu 3.:

Im Bericht des Finanzausschusses zum 1. Abgabenänderungsgesetz 1987 (23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) wird ausgeführt, daß die Abschaffung des erhöhten Steuersatzes für Personenkraftwagen einen Umsatzsteuerausfall von etwa 3,5 Milliarden Schilling mit sich bringen würde.

Mit welchem Steuerausfall der Wegfall des Vorsteuerabzugsverbotes im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. c Umsatzsteuergesetz 1972 verbunden wäre, kann nicht festgestellt werden.